

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

07 040

Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung Flucht und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

119 01	266	Vermischte Einnahmen.	3 835 103,76 1 500 000,00 <hr/> 2 335 103,76	— — <hr/> —	3 835 103,76 1 500 000,00 <hr/> 2 335 103,76
119 10	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 10.	825 970,50 — <hr/> 825 970,50 Vermerke: an Titel 883 10	— — <hr/> —	825 970,50 — <hr/> 825 970,50
119 11	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 11.	41 289,78 — <hr/> 41 289,78 Vermerke: an Titel 883 11	— — <hr/> —	41 289,78 — <hr/> 41 289,78
119 12	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 12.	83 160,71 — <hr/> 83 160,71 Vermerke: an Titel 883 12	— — <hr/> —	83 160,71 — <hr/> 83 160,71
119 13	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	831 343,65 — <hr/> 831 343,65 Vermerke: an Titel 883 13	— — <hr/> —	831 343,65 — <hr/> 831 343,65
119 14	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020 - 2021 Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 14.	336 916,62 — <hr/> 336 916,62 Vermerke: an Titel 883 14	— — <hr/> —	336 916,62 — <hr/> 336 916,62
119 20	271	Einnahmen aus Rückflüssen der Landesinvestitionspro- gramme. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 41.	1 174 372,76 — <hr/> 1 174 372,76 Vermerke: an Titel 883 41	— — <hr/> —	1 174 372,76 — <hr/> 1 174 372,76
119 30	271	Einnahmen aus Rückflüssen von Pauschalen nach § 38 Abs. 1 - 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei den Ausgaben.	84 894 380,28 30 000 000,00 <hr/> 54 894 380,28 Vermerke: an Titel 633 14	— — <hr/> —	84 894 380,28 30 000 000,00 <hr/> 54 894 380,28
119 31	271	Einnahmen aus Rückflüssen aus dem Bereich KiBiz (so- fern nicht Titel 119 30). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei den Ausgaben.	53 289 919,93 — <hr/> 53 289 919,93 Vermerke: an Titel 633 23	— — <hr/> —	53 289 919,93 — <hr/> 53 289 919,93

Übrige Einnahmen

232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen program- mierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutz- gesetz - JuSchG - 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabetitelgruppe 60. 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Kapitel 07 010 Titel 428 01.	157 472,06 186 400,00 <hr/> -28 927,94 Vermerke: an Titel 428 60	— — <hr/> —	157 472,06 186 400,00 <hr/> -28 927,94 105,49
234 00	291	Sonstige Zuschüsse aus Sondervermögen. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 686 59.	— — <hr/> —	— — <hr/> —	— — <hr/> —

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
282 10 266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationalen Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	— — —	— — —	— — —
334 13 271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	6 458 089,46 — 6 458 089,46	— — —	6 458 089,46 — 6 458 089,46
	Vermerke: an Titel 883 13			6 458 089,46
334 14 271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020 - 2021. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei 883 14.	78 908 893,27 — 78 908 893,27	— — —	78 908 893,27 — 78 908 893,27
	Vermerke: an Titel 883 14			78 908 893,27
Titelgruppen				
	Titelgruppe 60	1 678 872,81	—	1 678 872,81
	Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	2 430 000,00	—	2 430 000,00
		-751 127,19	—	-751 127,19
162 60 263	Zinsen.	— — —	— — —	— — —
182 60 263	Tilgung.	1 678 872,81 2 430 000,00 -751 127,19	— — —	1 678 872,81 2 430 000,00 -751 127,19
281 60 263	Verwaltungskostenbeiträge.	— — —	— — —	— — —
	Titelgruppe 61	3 713 165,38	—	3 713 165,38
	Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderplan Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabeteilgruppe 61.	— 3 713 165,38	— —	— 3 713 165,38
119 61 261	Vermischte Einnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	3 684 636,53 — 3 684 636,53	— — —	3 684 636,53 — 3 684 636,53
162 61 261	Sonstige Zinseinnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	28 528,85 — 28 528,85	— — —	28 528,85 — 28 528,85

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 66	18 184 526,87	—	18 184 526,87
	Einnahmen im Bereich des Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10 412 800,00	—	10 412 800,00
	1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei der Ausgabeteilgruppe 66.	7 771 726,87	—	7 771 726,87
	2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis Nr. 3 bei Kapitel 07 010 Titel 422 01.			
119 66 291	Einnahmen aus Rückerstattungen.	771 526,87	—	771 526,87
		—	—	—
		771 526,87	—	771 526,87
	Vermerke: an Titel 631 66			771 526,87
231 66 291	Zuweisungen des Bundes.	17 413 000,00	—	17 413 000,00
		10 412 800,00	—	10 412 800,00
		7 000 200,00	—	7 000 200,00
	Vermerke: an Titel 631 66			51 283,23
	an Titel 633 66			6 948 916,77
282 66 291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.	254 413 477,84	—	254 413 477,84
		44 529 200,00	—	44 529 200,00
		209 884 277,84	—	209 884 277,84
	Mehreinnahmen			209 884 277,84
	Mindereinnahmen			—

Ausgaben

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 633 22, 633 23, 633 24, 684 13 und 684 19 sowie der Titelgruppen 80 und 90 gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 119 30 verstärken den Ansatz des Titels 633 14.
4. Einnahmen bei Titel 119 31 verstärken die Ansätze der Titel 547 20, 633 10, 633 13, 633 15 bis 633 20, 633 22, 633 23, 633 24, 684 13 und 684 19 sowie der Titelgruppe 80.
5. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken den Ansatz des Titels 883 50. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO), sowie die Ansätze der Titelgruppe 69.

Personalausgaben

427 01 266	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
	1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.	—	—	—
	2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.	—	—	—
	3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 684 19.	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 10 266	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.	2 161 878,06	—	2 161 878,06
		1 417 700,00	—	1 417 700,00
	1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 64.	744 178,06	—	744 178,06
	2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.			
	3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 69.			
	4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.			
	5. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW geleistet werden.			
	6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
	7. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	8. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 633 68.			
	9. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 684 50.			
	10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 31.			
	Vermerke: aus Titel 684 31			744 178,06

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
547 20 271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch bei den Titeln 633 16, 633 19, 684 13 und 684 19 in Anspruch genommen werden. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13. 4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 19. 5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	3 649 265,76 4 335 000,00 -685 734,24	— — —	3 649 265,76 4 335 000,00 -685 734,24
		Vermerke: an Titel 633 13 an Titel 883 50		533 560,33 152 173,91
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
633 10 271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH). 1. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	431 979 570,07 435 305 400,00 -3 325 829,93	— — —	431 979 570,07 435 305 400,00 -3 325 829,93
		Vermerke: an Titel 684 13 an Titel 883 50		206 593,75 3 119 236,18
633 13 271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung kann auch bei Titel 547 20 und bei Titel 684 13 in Anspruch genommen werden. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	21 533 560,33 21 000 000,00 533 560,33	— — —	21 533 560,33 21 000 000,00 533 560,33
		Vermerke: aus Titel 547 20		533 560,33
633 14 271	Pauschalen nach dem KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben. 2. Aus dem Titel dürfen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und im Rahmen von Untersuchungsvorhaben auch Modellprojekte gefördert werden.	2 972 775 155,01 2 922 096 800,00 50 678 355,01	40 694 142,71 40 694 142,71 —	3 013 469 297,72 2 962 790 942,71 50 678 355,01
		Vermerke: aus Titel 119 30 aus Titel 633 23 an Titel 883 50		54 894 380,28 23 858 691,78 28 074 717,05
633 15 271	Zuschüsse zur Förderung von plusKITA-Einrichtungen und Sprachförderung nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	101 061 704,13 101 502 200,00 -440 495,87	— — —	101 061 704,13 101 502 200,00 -440 495,87
		Vermerke: an Titel 633 23 an Titel 883 50 an Titel 633 90		135 284,17 -2 494 532,30 2 799 744,00
633 16 271	Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich. 4. Aus den Mitteln können auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.	63 508 054,28 65 744 800,00 -2 236 745,72	— — —	63 508 054,28 65 744 800,00 -2 236 745,72
		Vermerke: an Titel 633 23 an Titel 883 50		732 098,35 1 504 647,37
633 17 271	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	102 795 884,53 103 627 600,00 -831 715,47	— — —	102 795 884,53 103 627 600,00 -831 715,47
		Vermerke: an Titel 883 50		831 715,47
633 18 271	Zuschüsse zur Kindertagespflege nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	80 558 883,91 81 959 400,00 -1 400 516,09	— — —	80 558 883,91 81 959 400,00 -1 400 516,09
		Vermerke: an Titel 633 19 an Titel 633 23 an Titel 883 50		121 561,72 366 802,90 912 151,47
				-1 400 516,09

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
633 19 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 19. 4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	97 292 875,00 87 184 200,00 <hr/> 10 108 675,00	— — <hr/> —	97 292 875,00 87 184 200,00 <hr/> 10 108 675,00
		Vermerke: aus Titel 633 18 aus Titel 633 23		121 561,72 9 987 113,28 <hr/> 10 108 675,00
633 20 271	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	429 445 437,80 434 131 100,00 <hr/> -4 685 662,20	— — <hr/> —	429 445 437,80 434 131 100,00 <hr/> -4 685 662,20
		Vermerke: an Titel 633 23 an Titel 883 50		2 342 831,10 2 342 831,10 <hr/> -4 685 662,20
633 22 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen in Höhe von 6.235.533 Euro als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt. 3. Rückennahmen, auch aus früheren Jahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Die Erläuterungen sind verbindlich. 5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	6 155 651,00 6 267 200,00 <hr/> -111 549,00	— — <hr/> —	6 155 651,00 6 267 200,00 <hr/> -111 549,00
		Vermerke: an Titel 883 50		111 549,00
633 23 271	Übergangsfinanzierung KiBiz. 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 45 . 2. Ausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 45 geleistet werden. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	— — <hr/> —	19 820 338,88 27 128 410,00 <hr/> -7 308 071,12	19 820 338,88 27 128 410,00 <hr/> -7 308 071,12
		Vermerke: aus Titel 119 31 aus Titel 633 15 aus Titel 633 16 aus Titel 633 18 aus Titel 633 20 aus Titel 633 24 aus Titel 684 19 an Titel 633 14 an Titel 633 19		20 748 978,03 135 284,17 732 098,35 366 802,90 2 342 831,10 113 400,00 2 098 339,39 23 858 691,78 9 987 113,28 <hr/> -7 308 071,12
633 24 271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten. 1. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	69 886 600,00 70 000 000,00 <hr/> -113 400,00	— — <hr/> —	69 886 600,00 70 000 000,00 <hr/> -113 400,00
		Vermerke: an Titel 633 23		113 400,00
633 31 266	Zuweisung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Maßnahmen im Kinderschutz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 4 bei Titel 684 31. 2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	-165 611,10 — <hr/> -165 611,10	— — <hr/> —	-165 611,10 — <hr/> -165 611,10
		Vermerke: an Titel 883 50		165 611,10
684 10 271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder.	— — <hr/> —	— — <hr/> —	— — <hr/> —
684 13 271	Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13. 4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	206 593,75 — <hr/> 206 593,75	— — <hr/> —	206 593,75 — <hr/> 206 593,75
		Vermerke: aus Titel 633 10		206 593,75

Kapitel 07 040

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtstoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 19 271	Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz.	243 671,30 4 759 800,00	— —	243 671,30 4 759 800,00
	1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	-4 516 128,70	—	-4 516 128,70
	2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20.			
	3. Der Ansatz des Titels verstärkt den Ansatz des Titels 427 01.	Vermerke:	an Titel 633 23	2 098 339,39
	4. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch bei den Titeln 547 20 und 633 19 in Anspruch genommen werden.		an Titel 883 50	2 417 789,31
	5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			-4 516 128,70
	6. Aus dem Titel dürfen auch Begleitstudien finanziert werden.			
684 30 266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz.	200 000,00 200 000,00	— —	200 000,00 200 000,00
	1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—
	2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Absatz 2 LHO).			
	3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 31.			
684 31 266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz.	2 528 604,37 7 880 000,00	— —	2 528 604,37 7 880 000,00
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz verstärkt der Ansatz die Ansätze der Titel 547 10 und 633 31.	-5 351 395,63	—	-5 351 395,63
	2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	Vermerke:	an Titel 547 10	744 178,06
	3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		an Kapitel 20 020 Titel 972 00	4 607 217,57
	4. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch bei Titel 633 31 und bei Titel 684 30 in Anspruch genommen werden.			-5 351 395,63
	5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Titelgruppe 61.			
684 40 266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern.	— — —	— — —	— — —
	1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen.			
	3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.			
684 50 271	Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS.	643 072,00 750 000,00	— —	643 072,00 750 000,00
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärkt der Ansatz des Titels den Ansatz des Titels 547 10.	-106 928,00	—	-106 928,00
	2. Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.	Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	106 928,00
686 10 011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	103 012,36 132 000,00	— —	103 012,36 132 000,00
	Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben um bis zu 60.000 Euro der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.	-28 987,64	—	-28 987,64
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	28 987,64
686 59 291	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung.	— — —	— — —	— — —
	1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 234 00.			
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 234 00 geleistet werden.			
	3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Ausgaben für Investitionen				
883 10 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel	825 970,50 —	3 317 038,49 3 317 038,49	4 143 008,99 3 317 038,49
 1. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	825 970,50 Vermerke: aus Titel 119 10	— 825 970,50	825 970,50 825 970,50
883 11 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel	41 289,78 —	1 406 497,19 1 406 497,19	1 447 786,97 1 406 497,19
 1. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	41 289,78 Vermerke: aus Titel 119 11	— 41 289,78	41 289,78 41 289,78
883 12 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel.	83 160,71 —	829 300,67 829 300,67	912 461,38 829 300,67
 1. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ausgabenansatz. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	83 160,71 Vermerke: aus Titel 119 12	— 83 160,71	83 160,71 83 160,71
883 13 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmittel.	7 040 266,20 —	301 513,98 52 347,07	7 341 780,18 52 347,07
 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 13 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 13 erhöhen den Ausgabenansatz. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) 6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	7 040 266,20 Vermerke: aus Titel 119 13 aus Titel 334 13	249 166,91 831 343,65 6 458 089,46	7 289 433,11 831 343,65 6 458 089,46 7 289 433,11
883 14 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020 - 2021 - Bundesmittel.	79 151 309,67 —	94 500,22 —	79 245 809,89 —
 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 14 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 14 erhöhen den Ausgabenansatz. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) 6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	79 151 309,67 Vermerke: aus Titel 119 14 aus Titel 334 14	94 500,22 336 916,62 78 908 893,27	79 245 809,89 336 916,62 78 908 893,27 79 245 809,89
883 20 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder.	-9 500,00 —	— —	-9 500,00 —
 Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	-9 500,00 Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00	— 9 500,00	-9 500,00 9 500,00

Kapitel 07 040

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 30 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	67 141,80 —	6 139 186,77 6 206 328,57	6 206 328,57 6 206 328,57
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	2. Aus Ausgaberesten können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ausgesprochen werden.			
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 40 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	8 778 804,16 —	11 302 829,13 20 081 633,29	20 081 633,29 20 081 633,29
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	2. Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 geleistet werden.			
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	4. Aus Ausgaberesten können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ausgesprochen werden.			
	5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 41 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	108 719 122,89 115 000 000,00	139 575 621,47 132 120 371,60	248 294 744,36 247 120 371,60
	1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 119 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.			
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und Ausgaberesten können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ausgesprochen werden.			
	5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	Vermerke: aus Titel 119 20			1 174 372,76
883 50 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	60 000 000,00 —	— —	60 000 000,00 —
	1. Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei den Ausgaben.			
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ausgesprochen werden.			
	5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	Vermerke:	aus Titel 547 20		152 173,91
		aus Titel 633 10		3 119 236,18
		aus Titel 633 14		28 074 717,05
		aus Titel 633 15		-2 494 532,30
		aus Titel 633 16		1 504 647,37
		aus Titel 633 17		831 715,47
		aus Titel 633 18		912 151,47
		aus Titel 633 20		2 342 831,10
		aus Titel 633 22		111 549,00
		aus Titel 633 31		165 611,10
		aus Titel 684 19		2 417 789,31
		aus Titel 633 61		273 050,09
		aus Titel 633 70		5 690 008,06
		aus Titel 633 80		13 490 488,42
		aus Titel 684 61		2 008 726,97
		aus Titel 684 68		866 882,30
		aus Titel 685 70		532 954,50
				60 000 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

	Titelgruppe 60	148 507,14	—	148 507,14
	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	278 400,00	—	278 400,00
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.	-129 892,86	—	-129 892,86
	2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe, soweit diese nicht zur Finanzierung von Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 428 01 verwendet werden.			
	3. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Regelungen zur Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
428 60	263 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	105,49	—	105,49
		—	—	—
		105,49	—	105,49
	Vermerke: aus Titel 232 00			105,49
547 60	263 Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.	2 787,70	—	2 787,70
		66 800,00	—	66 800,00
		-64 012,30	—	-64 012,30
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			64 012,30
632 60	263 Sonstige Zuweisungen an Länder.	145 613,95	—	145 613,95
		211 600,00	—	211 600,00
		-65 986,05	—	-65 986,05
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			65 986,05
	Titelgruppe 61	128 898 674,05	—	128 898 674,05
	Kinder- und Jugendförderplan	132 397 200,00	—	132 397 200,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-3 498 525,95	—	-3 498 525,95
	2. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
	5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.			
	6. Mehrausgaben dürfen bis zu 500.000 Euro der Einsparungen bei Titel 684 31 geleistet werden.			
	7. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	8. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8, und 1.9 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).			
	9. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 sowie zur Fachberatung der Jugendförderung der Landschaftsverbände der Pos. 1.9 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.			
	10. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 und 1.9 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.			
	11. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.			
	12. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.			
	13. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
427 61	266 Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
526 61	266 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	391 000,67	—	391 000,67
		—	—	—
		391 000,67	—	391 000,67
	Vermerke: aus Titel 684 61			391 000,67

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
531 61 266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	— — —	— — —	— — —
541 61 266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	44 574,44 — 44 574,44	— — —	44 574,44 — 44 574,44
	Vermerke: aus Titel 684 61			44 574,44
547 61 266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	151 310,76 — 151 310,76	— — —	151 310,76 — 151 310,76
	Vermerke: aus Titel 684 61			151 310,76
631 61 266	Sonstige Zuweisungen an den Bund.	1 943,23 — 1 943,23	— — —	1 943,23 — 1 943,23
	Vermerke: aus Titel 684 61			1 943,23
633 61 261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	39 511 649,91 39 784 700,00 —273 050,09	— — —	39 511 649,91 39 784 700,00 -273 050,09
	Vermerke: an Titel 883 50			273 050,09
681 61 261	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewäh- rung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	3 877 848,94 2 749 000,00 —1 128 848,94	— — —	3 877 848,94 2 749 000,00 -1 128 848,94
	Vermerke: aus Titel 684 61			1 128 848,94
683 61 266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	— — —	— — —	— — —
684 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	82 178 394,99 85 904 800,00 —3 726 405,01	— — —	82 178 394,99 85 904 800,00 -3 726 405,01
	Vermerke: an Titel 883 50 an Titel 526 61 an Titel 541 61 an Titel 547 61 an Titel 631 61 an Titel 681 61			2 008 726,97 391 000,67 44 574,44 151 310,76 1 943,23 1 128 848,94 -3 726 405,01
685 61 266	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtun- gen.	— — —	— — —	— — —
893 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandset- zung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugend- arbeit und der Jugendsozialarbeit.	2 741 951,11 3 958 700,00 —1 216 748,89	— — —	2 741 951,11 3 958 700,00 -1 216 748,89
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 216 748,89
	Titelgruppe 64	985 622,92	—	985 622,92
	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	1 149 800,00	—	1 149 800,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titel- gruppe den Ansatz des Titels 547 10. 3. Die in dieser Titelgruppe veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden. 4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben bis zu 150.000 Euro der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.	-164 177,08	—	-164 177,08
633 64 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 64 266	Zuschüsse an freie Träger.	985 622,92 1 149 800,00 -164 177,08	— — —	985 622,92 1 149 800,00 -164 177,08
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			164 177,08
	Titelgruppe 66	17 975 970,26	76 839,02	18 052 809,28
	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundes-	10 143 800,00	103 142,41	10 246 942,41
	fonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	7 832 170,26	-26 303,39	7 805 866,87
	1. Die Regelungen zur Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
	2. Ausgaben im Rahmen des Aktionsplans Aufholen nach Corona dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt			
	3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	4. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	5. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66, soweit diese nicht zur Finanzierung der Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 422 01 verwendet werden.			
	6. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmeti- telgruppe 66 geleistet werden, soweit diese nicht zur Finanzierung von Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 422 01 verwendet werden.			
	7. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	8. Die rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 HHG wird durch den im Bundesprogramm vorgeschriebenen Verwendungsnachweis erbracht.			
	9. Ausgaben im Rahmen des "Aktionsplans Aufholen nach Corona" dür- fen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bun- des für das Haushaltsjahr vorliegt.			
427 66 291	Entgelte für Aushilfen.	— — —	— — —	— — —
541 66 291	Qualifizierungsmaßnahmen.	357 089,03 380 700,00 -23 610,97	— — —	357 089,03 380 700,00 -23 610,97
	Vermerke: an Titel 633 66			23 610,97
547 66 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	27 479,13 31 000,00 -3 520,87	— — —	27 479,13 31 000,00 -3 520,87
	Vermerke: an Titel 633 66			3 520,87
631 66 291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	822 810,10 — 822 810,10	— — —	822 810,10 — 822 810,10
	Vermerke: aus Titel 119 66 aus Titel 231 66			771 526,87 51 283,23 822 810,10

Kapitel 07 040

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
633 66 291	Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	16 692 592,00 9 732 100,00	76 839,02 103 142,41	16 769 431,02 9 835 242,41
	1. Die Mittel werden in Höhe von 9.732.011 Euro als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.	6 960 492,00	-26 303,39	6 934 188,61
	2. Die Erläuterungen sind verbindlich.	Vermerke:	aus Titel 231 66	6 948 916,77
	3. Die im Rahmen des "Aktionsplans Aufholen nach Corona" zusätzlich vom Bund bereitgestellten Mittel werden in Höhe von 7.078.660 Euro als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HHG ausgezahlt.		aus Kapitel 07 010 Titel 422 01	34 140,00
	4. Die Mittel der fachbezogene Pauschale gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Stand: 2018) verteilt, wobei berücksichtigt wird, dass bei der Verteilung der Gesamtmittel jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Mindestbetrag von 6.250 Euro erhält.		aus Titel 541 66	23 610,97
	5. Die Mittel gemäß Haushaltsvermerk Nr. 4 werden in Höhe von 215 400 000 Euro in Form von fachbezogenen Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz 2022 an die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgezahlt. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen, die die Gemeinden als am Stichtag 22. April 2022 anwesend gemeldet haben im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der in den Gemeinden berücksichtigungsfähigen Personen. Zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören aus der Ukraine ab dem 24. Februar 2022 (bzw. maximal 90 Tage zuvor) Geflüchtete, - die bereits registriert sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG besitzen; - die eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 AufenthG besitzen; - die noch nicht registriert sind, aber einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG gestellt haben, ohne bislang eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten zu haben; - die gegenüber der Kommune ein Schutzgesuch geäußert haben, aber bislang weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt noch einen Asylantrag gestellt haben. Der nach dieser Berechnung ermittelte Betrag wird an kreisfreie Städte in der auf sie entfallenden Höhe ausgezahlt und an kreisangehörige Städte und Gemeinden im Umfang von 80 % der auf sie entfallenden Höhe. Die Kreise erhalten 20 % des Betrages, der nach dieser Berechnung in Summe für alle dem jeweiligen Kreis angehörenden Städte und Gemeinden ermittelt wurde.		aus Titel 547 66 an Titel 681 66	3 520,87 76 000,00
				6 934 188,61
681 66 291	Sonstige Zuschüsse an natürliche Personen im Bereich Qualifizierung.	76 000,00 —	— —	76 000,00 —
		76 000,00	—	76 000,00
		Vermerke:	aus Titel 633 66	76 000,00
	Titelgruppe 68	11 733 117,70	—	11 733 117,70
	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	12 600 000,00	—	12 600 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-866 882,30	—	-866 882,30
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.			
	3. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.			
	4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
633 68 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	4 416 341,47 3 400 000,00	— —	4 416 341,47 3 400 000,00
	Die bei diesem Titel veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.	1 016 341,47	—	1 016 341,47
		Vermerke:	aus Titel 684 68	1 016 341,47
684 68 266	Zuschüsse an Sonstige.	7 316 776,23 9 200 000,00	— —	7 316 776,23 9 200 000,00
		-1 883 223,77	—	-1 883 223,77
		Vermerke:	an Titel 883 50 an Titel 633 68	866 882,30 1 016 341,47
				-1 883 223,77

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 69	140 200 069,76	—	140 200 069,76
	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	350 000 000,00	—	350 000 000,00
		-209 799 930,24	—	-209 799 930,24
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe den Ansatz des Titels 547 10.			
	3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro für die Förderung von Personal- und Sachausgaben bei Kommunen geleistet werden, die im Rahmen des Systems des Landes bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zentrale Aufgaben des Landes wahrnehmen, sofern die Ausgaben der Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 des 5. AG KJHG abgedeckten Aufwand hinausgehen.			
	4. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.			
	5. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen die Ausgaben der Titelgruppe bis zur Höhe der Einsparungen bei den Ausgaben des Kapitels 07 090 überschritten werden.			
632 69 266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 69 266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten.	140 200 069,76	—	140 200 069,76
		350 000 000,00	—	350 000 000,00
		-209 799 930,24	—	-209 799 930,24
	Vermerke:			
	an Titel 547 88			66 428,79
	an Titel 684 88			58 650,00
	an Titel 685 88			27 928 878,66
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			181 745 972,79
				-209 799 930,24
	Titelgruppe 70	8 414 691,94	—	8 414 691,94
	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten	15 034 700,00	—	15 034 700,00
		-6 620 008,06	—	-6 620 008,06
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.			
	3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
	4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
	6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.			
	7. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.			
	8. Die bei Titel 633 70 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
633 70 291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	8 414 691,94	—	8 414 691,94
		14 104 700,00	—	14 104 700,00
		-5 690 008,06	—	-5 690 008,06
	Vermerke:			
	an Titel 883 50			5 690 008,06
685 70 291	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—
		930 000,00	—	930 000,00
		-930 000,00	—	-930 000,00
	Vermerke:			
	an Kapitel 07 025 Titel 686 72			397 045,50
	an Titel 883 50			532 954,50
686 70 291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 80	1 194 108,11	—	1 194 108,11
	Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung	14 956 000,00	—	14 956 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-13 761 891,89	—	-13 761 891,89
	2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und 4 bei den Ausgaben.			
	3. Die bei dieser Titelgruppe veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
547 80 271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	1 194 108,11	—	1 194 108,11
		—	—	—
		1 194 108,11	—	1 194 108,11
	Vermerke: aus Titel 633 80			1 194 108,11
633 80 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	—	—	—
		14 956 000,00	—	14 956 000,00
		-14 956 000,00	—	-14 956 000,00
	Vermerke: an Titel 883 50			13 490 488,42
	an Titel 547 80			1 194 108,11
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			271 403,47
				-14 956 000,00
681 80 271	Zuschüsse an natürliche Personen.	—	—	—
		—	—	—
684 80 271	Zuschüsse an freie Träger.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 88	28 053 957,45	—	28 053 957,45
	Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise	—	—	—
		28 053 957,45	—	28 053 957,45
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken den Ansatz der Titelgruppe. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	3. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Billigkeitsleistungen gewährt werden (§ 53 LHO).			
	4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die bei Titel 633 88 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
547 88 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	66 428,79	—	66 428,79
		—	—	—
		66 428,79	—	66 428,79
	Vermerke: aus Titel 633 69			66 428,79
633 88 291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—
		—	—	—
684 88 291	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	58 650,00	—	58 650,00
		—	—	—
		58 650,00	—	58 650,00
	Vermerke: aus Titel 633 69			58 650,00
685 88 291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen.	27 928 878,66	—	27 928 878,66
		—	—	—
		27 928 878,66	—	27 928 878,66
	Vermerke: aus Titel 633 69			27 928 878,66
686 88 291	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2022 Reste 2021 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
893 88 291	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 90	45 960 144,00	—	45 960 144,00
	Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes	43 160 400,00	—	43 160 400,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	2 799 744,00	—	2 799 744,00
	2. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.			
547 90 266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 90 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	45 960 144,00	—	45 960 144,00
		43 160 400,00	—	43 160 400,00
		2 799 744,00	—	2 799 744,00
	Vermerke: aus Titel 633 15			2 799 744,00
684 90 266	Zuschüsse an Träger der Freien Jugendhilfe.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
686 90 266	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 99	38 971,93	19 499 865,15	19 538 837,08
	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	—	19 538 837,08	19 538 837,08
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	38 971,93	-38 971,93	—
	2. Rückflüsse, auch aus Mittelbereitstellungen vorangegangener Haushaltsjahre, fließen dem jeweiligen Ansatz dieser Titelgruppe wieder zu, insoweit § 17 Abs. 3 LHO.			
	3. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
633 99 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
883 99 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	38 971,93	19 499 865,15	19 538 837,08
		—	19 538 837,08	19 538 837,08
		38 971,93	-38 971,93	—
	1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	2. Überjährig bewilligt werden darf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nur, wenn hierfür vom Bund zugesagte Mittel, aufgekommene Rückflüsse oder Ausgabenreste zur Verfügung stehen.			
	Gesamtausgaben Kapitel 07 040.	5 034 865 263,53	243 057 673,68	5 277 922 937,21
		5 043 013 500,00	251 478 049,08	5 294 491 549,08
		-8 148 236,47	-8 420 375,40	-16 568 611,87
	Mehrausgaben			—
	Minderausgaben			16 568 611,87
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—